

wie in c. (99) ausgedrückt, doch auf Diebstahlsbrüche schließen läßt; allerdings beträgt sie im Schb. 72 Denare, ohne daß dabei auf Unterschiede des Gegenstandes eingegangen würde.¹⁾

Die umstrittene Sache muß zurückgegeben werden, wenn der Eigentümer durch Eid, der körperlich und ganz sinnfällig über ihr zu leisten ist, sie als sein Eigentum beweist, wie das Fall 6 erwähnt und in Fall 8a und b ebenfalls anzunehmen ist. Das wird auch in Schb. cc. 314, 551 bestimmt, obwohl andere Fälle, die gleiches behandeln, nicht auf diese Fragen eingehen; das Interesse in ihnen galt fast immer der Reinigung vom Diebstahlsverdacht, über den weiteren Verlauf erfährt man dann nichts. Trotzdem muß man auch hier überall die allgemeine Regel annehmen: der Bestohlene muß seine Sache wieder haben, wenn auch der wirtschaftliche Ausgleich fehlt.²⁾ Dieser wurde zunächst beim Marktt Kauf geschaffen, der Lösungsanspruch, der in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert zu beobachten ist und allmählich zum Preiserkauf wird.³⁾ In Fall 6 ist dieser Grundsatz erweitert und auf das Vermögen des toten Gewähren angewandt, gegen das der Frau ein Anspruch gegeben wird, denn der Gewähre war bekannt, und ein Ausgleich konnte geschaffen werden, anders als beim gewöhnlichen Marktt Kauf, wo der Erkauf selten verwirklicht werden konnte.⁴⁾

In Fall 8c am Ende ist, hinausgehend über das Vorbild c. (99), noch bestimmt, der Bürger brauche keinen Calumnieneid zu leisten, wenn er die Anefangsklage erhebe. Im Grunde eine selbstverständliche Vorschrift, wenn man nicht hierin eine deutliche Abgrenzung zu Kriminal sachen sehen will. Denn dieser Eid, der dem römischen Recht entstammt⁵⁾, war, wie c. 448 selber sagt, genau wie in anderen Rechten⁶⁾, nur in Kriminal sachen erforderlich, für homicidium, invasio domus und ähnliche Verbrechen. Seinen

¹⁾ Brüche für unerlaubte Selbsthilfe ist kaum anzunehmen, auch wenn diese in Brünn gebüßt wird; denn überall ist gerichtliche Mitwirkung vorausgesetzt; unerlaubte Selbsthilfe bei „arrestatio“ c. 392.

²⁾ A. Schulze, Gerüst u. Marktt Kauf 45 ff.

³⁾ Ebda. 50 ff.; R. Hübner, Grundzüge 445 ff.

⁴⁾ Pland, Gerichtsverf. 1, 2, 547: Pflicht zur Rückgabe des Gegenwertes aus dem Vermögen des verstorbenen Gewähren, unter Hinweis auf Sachsenp. III 83 § 3, was aber dafür nicht zutrifft.

⁵⁾ Nachweis bei Schubart-Sifentischer, Ehrerecht 121 ff.

⁶⁾ v. Kries, Beweis 251.